

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Vanessa Behrendt und Delia Susanne Klages (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Elternbeiträge in Krippen und Kindergärten - Kostenunterschiede zwischen Niedersachsens Kommunen

Anfrage der Abgeordneten Vanessa Behrendt und Delia Susanne Klages (AfD), eingegangen am 03.12.2025 - Drs. 19/9384,
an die Staatskanzlei übersandt am 18.12.2025

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 14.01.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Nach Angaben des Kultusministeriums bleibt die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder unter drei Jahren den Kommunen überlassen, da die landesweite Beitragsfreiheit nur für den Kindergartenbereich gilt¹. Der Landesrechnungshof weist in seinen Kommunalberichten 2023 und 2025 darauf hin, dass die finanziellen Spielräume der Kommunen erheblich voneinander abweichen und sich diese Unterschiede unmittelbar in der Höhe kommunaler Elternbeiträge niederschlagen². Wie Beispiele zeigen, reichen die monatlichen Krippenbeiträge von moderaten Sätzen bis hin zu Spitzenwerten von über 600 Euro, etwa in der Stadt Göttingen³. Diese Uneinheitlichkeit erschwert die Vergleichbarkeit und führt zu einer ungleichen Belastung von Familien je nach Wohnort.

Vorbemerkung der Landesregierung

In Niedersachsen haben Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch darauf, in einer Kindertagesstätte beitragsfrei gefördert zu werden (§ 22 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege [NKiTaG]).

Für die Förderung von jüngeren Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder oder in Kindertagespflege können Kostenbeiträge festgesetzt werden (§ 90 Abs. 1 Nr. 3 Achstes Buch Sozialgesetzbuch [SGB VIII]). Die Ermächtigung zur Festsetzung von Kostenbeiträgen richtet sich an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der Bundesgesetzgeber sieht dabei vor, dass Kostenbeiträge zu staffeln sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Als Kriterien für die Staffelung können insbesondere das Einkommen der Eltern, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit des Kindes berücksichtigt werden (§ 90 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII). Wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist, wird der Kostenbeitrag auf Antrag erlassen bzw. ein Teilnahmebeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen (§ 90 Abs. 4 SGB VIII). Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist im Rahmen der grundgesetzlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung nach Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz und der damit verbundenen kommunalen Finanzhoheit zuständig für die Kostenerhebung und hat die Eltern über die Möglichkeit einer entsprechenden Antragstellung bei unzumutbarer Belastung durch Kostenbeiträge zu beraten (§ 90 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII).

¹ Niedersächsisches Kultusministerium: FAQ Beitragsfreiheit Kindergarten, 06.09.2018.

² Niedersächsischer Landesrechnungshof: Kommunalbericht 2023; Niedersächsischer Landesrechnungshof: Kommunalbericht 2025

³ <https://www.goettinger-tageblatt.de/lokales/goettingen-1k/goettingen/elternbeitraege-fuer-kitas-in-goettingen-hoehchstgebuehr-in-niedersachsen-muetter-fordern-andere-ZDMFPALYOJFSTKG3ODSMA2RHNA.html>

Grundsätzlich ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kindertagesbetreuung zuständig, daher liegen der Landesregierung nur Daten vor, die sich aus der Zuständigkeit des Landes ergeben.

1. Hat die Landesregierung Kenntnis über die durchschnittliche monatliche Elternbeteiligung an Krippenplätzen (Kinder unter drei Jahren) in den niedersächsischen Landkreisen und kreisfreien Städten?

Dem Land liegen hierzu keine Daten vor.

2. Wenn ja, welche Unterschiede bestehen dabei zwischen kommunalen, kirchlichen und freien Trägern?

Dem Land liegen hierzu keine Daten vor.

3. Wie hoch sind die durchschnittlichen Krippenbeiträge für ein Kind unter drei Jahren bei einer täglichen Betreuungszeit von acht Stunden in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten?

Dem Land liegen hierzu keine Daten vor.

4. Wie gestaltet sich der landesweite Durchschnitt der monatlichen Krippenbeiträge für Familien mit einem Bruttohaushaltseinkommen von bis zu 3 000 Euro?

Dem Land liegen hierzu keine Daten vor.

5. Hat die Landesregierung Kenntnis darüber, in welchen Kommunen eine vollständige oder teilweise Beitragsfreiheit für Krippenplätze besteht? Wenn ja, welche Kommunen sind das?

Dem Land liegen hierzu keine Daten vor.

6. Gibt es innerhalb der Kommunen einkommensabhängige Staffelungen, und wenn ja, wie unterscheiden sich diese im landesweiten Vergleich?

Dem Land liegen hierzu keine Daten vor.

7. In welchen Kommunen werden zusätzliche Entgelte für Verpflegung, Material oder besondere Betreuungsangebote erhoben, und in welcher durchschnittlichen Höhe?

Dem Land liegen hierzu keine Daten vor.

8. Wie hoch ist der durchschnittliche monatliche Elternbeitrag für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren (Kindergarten) in denjenigen Kommunen, in denen Gebühren noch erhoben werden?

Dem Land liegen hierzu keine Daten vor.

9. Welche durchschnittliche finanzielle Entlastung erfahren Familien durch die Beitragsfreiheit im Kindergartenbereich laut Berechnungen der Landesregierung?

Als die Beitragsfreiheit zum Kindergartenjahr 2018/2019 eingeführt wurde, ist von einer durchschnittlichen Gebühr für den Besuch eines Kindergartens in Höhe von 150,60 Euro im Monat bzw. 1 807,20 Euro pro Jahr ausgegangen worden.

10. Hat die Landesregierung Kenntnis über den Anteil der Eltern, die in den letzten drei Jahren einen Antrag auf Beitragsreduzierung oder -befreiung gestellt haben?

Dem Land liegen hierzu keine Daten vor.

11. In welchem Umfang werden kommunale Träger durch das Land bei der Finanzierung beitragsfreier Kindergartenjahre unterstützt?

Zur Umsetzung der vollständigen Beitragsfreiheit wurden die zu erwartenden wegfallenden Elternbeiträge, wie mit der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände seinerzeit vereinbart, über eine sukzessive Erhöhung des Finanzhilfesatzes in Kindergartengruppen kompensiert. Die errechneten Kosten hierfür betragen für 2018 108,6 Millionen Euro, für 2019 311,7 Millionen Euro, für 2020 347,7 Millionen Euro, für 2021 397,3 Millionen Euro und für 2022 441,3 Millionen Euro. Die Berechnung wurde mit Blick auf die Kompensation über die allgemeine Finanzhilfe nicht über diesen Zeitraum hinaus fortgeführt.

12. Welche Förder- oder Ausgleichszahlungen leistet das Land an Kommunen, die freiwillig auch Krippenbeiträge ganz oder teilweise erlassen?

Das Land leistet in den genannten Fällen keine Förder- oder Ausgleichszahlungen.

13. Wie bewertet die Landesregierung die bestehende Heterogenität der Elternbeiträge im Hinblick auf die Gleichbehandlung von Familien im Land Niedersachsen?

Mit der Beitragsfreiheit für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung verfolgt die Landesregierung das Ziel, allen Kindern unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Elternhauses Zugang zu frühkindlicher Bildung zu ermöglichen und Eltern Berufstätigkeit zu erleichtern.

Für die Förderung von Kindern von der Vollendung des 1. Lebensjahres bis zu Vollendung des 3. Lebensjahres, für die keine Beitragsfreiheit gilt, ermöglichen es die Regelungen im SGB VIII, dass unterschiedliche wirtschaftliche Ausgangslagen von Familien berücksichtigt werden können.

14. Hat die Landesregierung Kenntnisse darüber, in welchen Landkreisen Elternbeiträge in den letzten zehn und fünf Jahren erhöht wurden?

Dem Land liegen hierzu keine Daten vor.

15. Wie hoch waren die durchschnittlichen Beitragserhöhungen in Prozent und Euro pro Jahr im Zeitraum 2010 bis 2025?

Dem Land liegen hierzu keine Daten vor.

16. Wie bewertet die Landesregierung die Transparenz der öffentlich zugänglichen Informationen zu Elternbeiträgen (z. B. kommunale Internetseiten, Informationsbroschüren)?

Es wird davon ausgegangen, dass die zuständigen örtlichen Träger im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Vorgaben die relevanten Informationen in geeigneter Weise zugänglich machen.

17. Hat die Landesregierung Erkenntnisse darüber, ob und in welchem Umfang sich die Beitragsstrukturen zwischen städtischen und ländlichen Regionen unterscheiden?

Dem Land liegen hierzu keine Daten vor.

18. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung gegebenenfalls, um eine bessere Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Elternbeiträge in Niedersachsen zu ermöglichen?

Die Ausgestaltung der Kosten- und Teilnahmebeiträge erfolgt durch den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

19. Hat die Landesregierung Kenntnis darüber, ob Familien aus finanziellen Gründen auf einen Krippenplatz verzichten, und wenn ja, in welchem Umfang?

Dem Land liegen hierzu keine Daten vor.

20. Inwieweit sieht die Landesregierung gegebenenfalls Reformbedarf, um die finanzielle Belastung von Familien mit Kleinkindern landesweit gerechter zu gestalten?

Es wird auf die Antwort auf Frage 13 und auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen. Vor diesem Hintergrund wird kein Reformbedarf gesehen.